

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(33. Tagung, Genf, 27.-31. August 2018)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung: Weitere Vorschläge**

Verwendung einer Gasrückfuhrleitung während des Löschens (1.4.3.7.1)

**Eingereicht vom Europäischen Rat der chemischen
Industrieverbände (CEFIC) und Fuels Europe ^{*,**}**

Einleitung

1. Es wird auf das Protokoll über die zweiunddreißigste Tagung des ADN-Sicherheitsausschusses (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/66, Absätze 19-20) verwiesen.

„Verwendung einer Gasrückfuhrleitung während des Löschens

Informelles Dokument: INF.7 (Niederlande)

19. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass ein Gasrückfuhrsystem nicht überall verfügbar ist und nicht in allen Fällen verwendet werden kann. Ferner wurde festgestellt, dass die Verwendung von Gasrückfuhrleitungen die Entstehung unbekannter Gasgemische zur Folge haben kann, die eine gefährliche Reaktion mit den Dämpfen der entladenen Ladung hervorrufen können, wenn sie in das Schiff geleitet werden, und dass diese Situation vermieden werden sollte.

20. Darüber hinaus stellte der Sicherheitsausschuss fest, dass die derzeitigen Vorschriften des Absatzes 1.4.3.7.1 Buchstaben i und j ADN den Entlader verpflichten, dafür zu sorgen, dass in der Gasrückfuhrleitung, wenn diese gemäß Absatz 7.2.4.25.5 erforderlich ist, Flammendurchschlagsicherungen angebracht sind, dass diese Anforderung jedoch nicht in der in Unterabschnitt 7.2.4.10 genannten Prüfliste enthalten ist. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Vorschriften des Unterabschnitts 1.4.3.7 für die Entladung gelten, während die Checkliste für die Beladung gilt. Die Vertreter von Fuels Europe und CEFIC erklärten sich bereit, für die nächste Sitzung einen Vorschlag zu unterbreiten.“

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/ADN/WP.15/AC.2/2018/37 verteilt.

** Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)).

Änderungsvorschlag

2. Absatz **1.4.3.7.1** des ADN lautet wie folgt:

1.4.3.7.1 Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Entlader insbesondere folgende Pflichten: Der Entlader

„i) hat sicherzustellen, dass in der Gasrückfuhrleitung, wenn diese gemäß Absatz 7.2.4.25.5 erforderlich ist, eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, welche das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt;“

3. Es wird vorgeschlagen, ihn wie folgt zu ändern:

„i) hat, wenn die landseitige Einrichtung während des Entladevorgangs eine Gasrückfuhrleitung zum Schiff erfordert, sicherzustellen, dass in der Gasrückfuhrleitung eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, die das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt;“.

Weiteres Vorgehen

4. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, den Vorschlag in Absatz 3 zu prüfen.
